



Rat der
Europäischen Union

025531/EU XXVI. GP
Eingelangt am 11/06/18

Brüssel, den 8. Juni 2018
(OR. en)

14527/3/06
REV 3 DCL 1

SCH-EVAL 168
COMIX 886

FREIGABE

des Dokuments	14527/3/06 REV 3 RESTREINT UE/EU RESTRICTED
vom	27. November 2006
Neuer Status:	Öffentlich zugänglich

Betr.: Schengen-Bewertung der neuen Mitgliedstaaten
- Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates über den Stand der Vorbereitung der SLOWAKISCHEN REPUBLIK in Bezug auf die Umsetzung aller Bestimmungen des Schengen-Besitzstands, mit Ausnahme der SIS-bezogenen Fragen

Die Delegationen erhalten in der Anlage die freigegebene Fassung des obengenannten Dokuments.

Der Wortlaut dieses Dokuments ist mit dem der vorherigen Fassung identisch.

RESTREINT UE



RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 27. November 2006 (01.12)
(OR. en)

14527/3/06
REV 3

RESTREINT UE

SCH-EVAL 168
COMIX 886

VERMERK

der	Gruppe "Schengen-Bewertung"
für den	AStV/Rat – Gemischter Ausschuss
<u>Betr.:</u>	Schengen-Bewertung der neuen Mitgliedstaaten
	– Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates über den Stand der Vorbereitung der SLOWAKISCHEN REPUBLIK in Bezug auf die Umsetzung aller Bestimmungen des Schengen-Besitzstands, mit Ausnahme der SIS-bezogenen Fragen

ABSCHNITT I

a. Für alle neuen Mitgliedstaaten geltender Hintergrund

1. Die Gruppe "Schengen-Bewertung" hat 2005 mit der Bewertung des Stands der Vorbereitung der neuen Mitgliedstaaten auf die Umsetzung des Schengen-Besitzstands begonnen. Alle nicht SIS-bezogenen Bewertungen sind nunmehr für die Tschechische Republik, Estland, Ungarn, Lettland, Litauen, Polen, die Slowakei und Slowenien vollständig abgeschlossen und für Zypern und Malta teilweise durchgeführt worden. Bei neunzehn Bewertungsmissionen in den zehn Ländern wurden insgesamt 58 Themenbereiche geprüft.
2. Die Rechtsgrundlage für die Bewertung der neuen Mitgliedstaaten ist Artikel 3 Absatz 2 der Beitrittsakte von 2003 in Verbindung mit dem Beschluss des Exekutivausschusses vom 16. September 1998 betreffend die Einrichtung eines Ständigen Schengener Bewertungs- und Anwendungsausschusses (Sch/Com-ex (98) 26 Def.).

RESTREINT UE

3. Gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Beitrittsakte von 2003 bildet die nach den Evaluierungsverfahren durchgeführte Prüfung der Frage, ob die erforderlichen Voraussetzungen für die Anwendung aller Teile des betreffenden Besitzstands in den neuen Mitgliedstaaten gegeben sind, eine Vorbedingung dafür, dass der Rat über die Abschaffung der Kontrollen an den Binnengrenzen zu diesen Mitgliedstaaten beschließen kann.
4. Die Bewertungen fanden einzeln für jeden neuen Mitgliedstaat statt, und auch die in Artikel 3 Absatz 2 der Beitrittsakte von 2003 genannten Ratsbeschlüsse werden einzeln für jeden neuen Mitgliedstaat gefasst.
5. Wenn der Rat diese Beschlüsse fasst, kann er zu der Feststellung gelangen, dass nicht alle neuen Mitgliedstaaten in der Lage sein werden, den gesamten Schengen-Besitzstand ab demselben Zeitpunkt anzuwenden. In diesem Fall dürften zusätzliche Besuche erforderlich sein, um die Anwendung des Schengen-Besitzstands an den Grenzen zwischen den Mitgliedstaaten, in Bezug auf die der Rat beschlossen hat, die Grenzkontrollen nicht abzuschaffen und die noch keiner Bewertung unterzogen worden sind, zu bewerten.
6. Ausgangspunkt des Bewertungsverfahrens war eine Erklärung der beteiligten neuen Mitgliedstaaten über die Bereitschaft zur Bewertung aller nicht SIS-bezogenen Aspekte.
7. Die Gruppe "Schengen-Bewertung" hat im Rahmen eines schriftlichen Verfahrens anhand eines Fragebogens und einer Reihe zusätzlicher Fragen und Antworten überprüft, inwieweit die neuen Mitgliedstaaten auf die Anwendung aller Teile des Schengen-Besitzstands vorbereitet sind.
8. Der Fragebogenaktion folgten Bewertungsbesuche durch Expertengruppen, die zu ausführlichen Berichten geführt haben, die detaillierte Beschreibungen des Sachstands, positive und kritische Bewertungen sowie Empfehlungen enthalten.
9. Mit den vorliegenden Schlussfolgerungen des Rates soll festgestellt werden, ob der betreffende neue Mitgliedstaat, der dem gesamten Bewertungsverfahren unterzogen wurde, alle Voraussetzungen für die praktische Anwendung der einschlägigen Teile des Schengen-Besitzstands erfüllt. Sollten noch nicht alle Voraussetzungen erfüllt worden sein, so wird in den Schlussfolgerungen des Rates dargelegt, in welchen Bereichen zusätzliche Maßnahmen erforderlich sind und in welchen Fällen die notwendigen Änderungen bei weiteren Bewertungsbesuchen erneut geprüft werden sollten. Diese Schlussfolgerungen sollten in Verbindung mit den detaillierten Bewertungsberichten gelesen werden. Eine Liste der einschlägigen Berichte sowie eine Übersicht über die Folgemaßnahmen sind diesen Schlussfolgerungen des Rates beigelegt (Dok. 10765/3/06 REV 3 SCH-EVAL 110 COMIX 572).

RESTREINT UE

b. Hintergrund für die Slowakei

10. Aufgrund der Erklärung der Slowakei zur Bewertungsbereitschaft konnte die Schengen-Bewertung am 1. Januar 2006 ohne jegliche Vorbehalte beginnen (Dok. 5425/05 SCH-EVAL 3 COMIX 36).
11. Bewertungsbesuche vor Ort sind an den Land- und Luftgrenzen sowie in zwei Konsulaten durchgeführt worden. Ferner sind die Bereiche polizeiliche Zusammenarbeit und Datenschutz vor Ort bewertet worden.

ABSCHNITT II – Punktuelle Feststellungen

Wie bereits festgestellt, sollten diese Schlussfolgerungen in Verbindung mit den Bewertungsberichten gelesen werden, in denen all diejenigen Schwachstellen aufgeführt sind, die es noch zu beheben gilt. Diese Berichte enthalten viele positive Feststellungen, die sich in manchen Fällen sogar als bewährte Praktiken empfehlen. Jedoch müssen bei der Erarbeitung der Schlussfolgerungen und der Ermittlung der erneut zu besuchenden Standorte zwangsläufig die wesentlichen Schwachstellen, die noch zu beseitigen sind, im Mittelpunkt stehen.

Die Slowakei ist sich ihrer Verantwortung im Hinblick auf den **Grenzschutz** grundsätzlich sehr wohl bewusst; trotzdem entspricht die Organisation und Durchführung der Überwachung der Grenzen in der Slowakei derzeit nicht den Anforderungen des Schengener Grenzkodexes.

Was die **Landgrenzen** betrifft, so scheint es, dass die organisatorische, budgetäre und finanzielle Regelung für die Grenz- und Ausländerpolizei und ihre nachrangigen logistischen und operativen Vorschriften die operativen Kapazitäten der Grenzpolizei erheblich einschränken.

Die regionale Verwaltungsstruktur verfügt – wenn überhaupt – nur über beschränkte Kapazitäten in Bereichen wie Intelligence, Ermittlungen, Risikoanalyse, Planung und Überwachung der Grenzkontrollen und Ausbildungsmaßnahmen. Die Zusammenarbeit zwischen Behörden sollte verbessert werden, um die Abfertigung des grenzüberschreitenden Verkehrs zu verbessern und zu vereinfachen, die Wartezeiten zu verringern und insgesamt die Effizienz der Grenzkontrollen zu steigern. Die Beziehungen bzw. Zusammenarbeit zwischen den Zollbehörden und der Grenzpolizei sollten unter rechtlichen und operativen Gesichtspunkten dahin gehend überarbeitet werden, dass die Grenzpolizei über umfassende und autonome operative und logistische Kapazitäten verfügt.

RESTREINT UE

Die Zahl der an den Grenzen ausgestellten Visa ist sehr hoch ¹. Visa sollten grundsätzlich in den einschlägigen Konsularstellen ausgestellt werden, und nur in eingeschränkten, im Schengen-Besitzstand festgelegten Fällen an den Grenzen. Diesbezüglich ist die Zusammenarbeit zwischen der Grenzpolizei und den Konsularbehörden zur Gewährleistung wirksamer Kontrollmaßnahmen im Grenzbereich und zur Bekämpfung der Verwendung gefälschter Dokumente von größter Bedeutung.

Die Infrastruktur, Verfahren und Ausrüstungen am Straßenübergang Vyšné Nemecké entsprechen nur wenigen der Schengen-Anforderungen; dieser Grenzübergang sollte daher erneut besucht werden.

Die derzeitige Infrastruktur an den **Flughäfen** entspricht nicht vollständig den Schengen-Anforderungen. Ferner gibt es an den Flughäfen Verbesserungspotenzial in den Bereichen Sprachkenntnisse, Statistiken, Führungseigenschaften und Grenzkontrollverfahren. Der Flughafen Bratislava sollte erneut besucht werden.

Im Anschluss an die Prüfung der **Visaerteilung** in den Konsularstellen der Slowakei in Kiew und Belgrad wurde festgestellt, dass die Slowakei rechtzeitig in der Lage sein kann, die Gemeinsame konsularische Instruktion bzw. den Schengen-Besitzstand umfassend umzusetzen; es wurden keine wesentlichen Schwachstellen bei der laufenden Arbeit festgestellt.

Zugangsverwaltung, Information und Mitarbeiterausbildung wurden positiv bewertet.

Ein besonderes Augenmerk sollte jedoch auf folgende Punkte gelegt werden: bestimmte Sicherheitsfragen (bezüglich der Räumlichkeiten in Kiew und Belgrad, bezüglich der Aufbewahrung der Visummarken in Belgrad); ordnungsgemäße Bewertung der einzelnen Anträge einschließlich persönlichem Erscheinen und persönlicher Befragung, insbesondere angesichts der derzeit niedrigen Ablehnungsquote und der Gefahr der illegalen Zuwanderung und des Visummissbrauchs; die derzeitige Praxis der Zulassung von Gruppen-Visumanträgen; die Nachverfolgbarkeit der Visummarken; die Überprüfung bilateraler Abkommen, unter anderem über den Verzicht auf Bearbeitungsgebühren und sonstige Unterschiede bei den Gebühren. Die Überwachung der akkreditierten Reiseagenturen sollte eingeführt werden. Schließlich sollte in den nationalen Rechtsvorschriften den verfahrensrechtlichen Schutzvorschriften für Familienangehörige von EU-Bürgern Rechnung getragen werden (Ablehnung, Rechtsmittel).

Die Einführung von Anforderungen des **Datenschutzes** im Einklang mit dem Schengen-Besitzstand führt zu personellen und budgetären Engpässen bei der Erfüllung der Aufgaben in Verbindung mit dem SIS; es ist jedoch gleichermaßen wichtig, für eine echte funktionelle Unabhängigkeit zu sorgen und diese zu verstärken. Dieses Gleichgewicht der Kompetenzen sollte anlässlich eines erneuten Besuchs überprüft werden.

¹ SK: Dies ist auf die hohe Zahl von Transitvisa zurückzuführen.

RESTREINT UE

Im Bereich der **polizeilichen Zusammenarbeit** sind große Teile der im nationalen Aktionsplan für die Umsetzung der Schengen-Standards angegebenen Aufgaben bereits ausgeführt worden, wobei sich die konkreten Maßnahmen zur Umsetzung noch im Anfangsstadium befinden. Der nationale Aktionsplan enthält einen klaren Zeitplan für die Umsetzung des Schengen-Besitzstands.

Eine enge grenzübergreifende Zusammenarbeit ist ein integraler Bestandteil der laufenden Polizeiarbeit. Die Einführung des im Handbuch über die polizeiliche Zusammenarbeit vorgegebenen "European Criminal Intelligence Model" (ECIM) ist zu prüfen.

Die Verfahren für die Ratifizierung bilateraler Abkommen sollten beschleunigt werden, und es sollte ein bilaterales Abkommen mit Polen über die polizeiliche Nacheile geschlossen werden. Die Einrichtung neuer Zentren für polizeiliche Zusammenarbeit wird empfohlen.

Das SIRENE-Büro sollte die Einstellung und Ausbildung von Personal so bald wie möglich fortsetzen.

Der Zugang zu dem Handbuch für internationale polizeiliche Zusammenarbeit sollte sichergestellt werden.

ABSCHNITT III

Die Slowakei wird aufgefordert, die in den Bewertungsberichten und insbesondere in Abschnitt II dieser Schlussfolgerungen gegebenen Empfehlungen umzusetzen, damit der Rat die Beschlüsse nach Artikel 3 Absatz 2 der Beitrittsakte von 2003 fassen kann.

Die Slowakei wird aufgefordert, den Rat schriftlich darüber zu unterrichten, wie sie aufgrund der in Abschnitt II sowie in den Bewertungsberichten gegebenen Empfehlungen weiter vorzugehen gedenkt.

Darüber hinaus fordert der Rat erneute Besuche zur Überprüfung des Flughafens Bratislava, verschiedener Straßenübergänge (u.a. Vysne Nemecke), der Grenzüberwachung und des Datenschutzes.

Der Rat weist darauf hin, dass die Slowakei große Anstrengungen unternehmen muss, um ihre Grenzkontrollen an der Landgrenze zur Ukraine an die EU-Standards anzupassen.

RESTREINT UE

ANLAGE

**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

Brüssel, den 14. November 2006

**10765/3/06
REV 3**

LIMITE

**SCH-EVAL 110
COMIX 572**

VERMERK

des	Generalsekretariats des Rates
für	die Gruppe "Schengen-Bewertung"
<u>Betr.:</u>	Schengen-Bewertung der neuen Mitgliedstaaten
	– Übersicht über die Berichte und Folgedokumente

Die Delegationen erhalten anbei eine Übersicht über die Berichte, die im Rahmen der Schengen-Bewertung der neuen Mitgliedstaaten vorgelegt wurden, und die entsprechenden Folgedokumente. Diese Übersicht wird regelmäßig aktualisiert. Ergänzungen und/oder Änderungen werden in Fettdruck gekennzeichnet.

RESTREINT UE

Land	Themenbereich	Bewertungsberichte	angenommen von Sch-eval am:	Folgedokumente	Schlussfolgerungen des Rates
ZYPERN	Datenschutz	12748/2/06 REV 2 SCHEVAL 135	30.10.2006		
	Seegrenzen (einschl. Flughäfen)				
	Polizeiliche Zusammenarbeit	14828/06 SCHEVAL 178	16.-17.11.		
	Visa				
	Folgemaßnahmen (allgemein)				
TSCHECHISCHE REPUBLIK	Datenschutz	8399/1/06 REV 1 SCHEVAL 63	18.5.2006		
	Luftgrenzen	12710/1/06 REV 1 SCHEVAL 129	30.10.2006	14554/06 SCHEVAL 169	
	Polizeiliche Zusammenarbeit	8394/1/06 REV 1 SCHEVAL 60	18.5.2006	9295/06 SCHEVAL 83	
	Visa I (St. Petersburg)	12666/06 SCHEVAL 126	27.-28.9.2006		
	Visa II (Kiew)	14097/1/06 REV 1 SCHEVAL 141	16.-17./11	15301/06 SCHEVAL 184 (steht noch aus)	
	Folgemaßnahmen (allgemein)			14817/06 SCHEVAL 175 (einschl. der Bereiche polizeiliche Zusammenarbeit, Datenschutz, Visa und Luftgrenzen)	
ESTLAND	Datenschutz	14179/1/06 REV 1 SCHEVAL 154	30.10.2006		
	Luftgrenzen	12754/2/06 REV 2 SCHEVAL 137	30.10.2006		
	Landgrenzen	14175/1/06 REV 1 SCHEVAL 151	16.-17.11.		

RESTREINT UE

	Seegrenzen	12745/1/06 REV 1 SCHEVAL 132	30.10.2006	
	Polizeiliche Zusammenarbeit	14171/1/06 REV 1 + ADD 1 SCHEVAL 148	16.-17.11.	
	Visa I (St. Petersburg)	12667/06 SCHEVAL 127	27.-28.9.2006	
	Visa II (Kiew)	14098/06 SCHEVAL 142	30.10.2006	
	<i>Folgemaßnahmen (allgemein)</i>			
UNGARN				
	Datenschutz	8400/1/06 REV 1 SCHEVAL 64	18.5.2006	
	Luftgrenzen	12711/06 SCHEVAL 130	27.-28.9.2006	
	Landgrenzen	10470/1/06 REV 1 SCHEVAL 99	27.-28.9	
	Polizeiliche Zusammenarbeit	8395/1/06 REV 1 SCHEVAL 61	18.5.2006	9443/06 SCHEVAL 95
	Visa II (Kiew)	14099/06 SCHEVAL 143	30.10.2006	
	Visa III (Belgrad)	14732/06 SCHEVAL 171	16.-17.11.	
	<i>Folgemaßnahmen (allgemein)</i>			
LETTLAND				
	Datenschutz	14181/1/06 REV 1 SCHEVAL 156	30.10.2006	
	Luftgrenzen	12755/1/06 REV 1 SCHEVAL 138	30.10.2006	

RESTREINT UE

	Landgrenzen	14178/06 SCHEVAL 153	30.10.2006	
	Seegrenzen	12746/06 SCHEVAL 133	27.-28.9.2006	
	Polizeiliche Zusammenarbeit	14174/1/06 REV 1 SCHEVAL 150	16.-17.11.	
	Visa I (St. Petersburg)	12668/06 SCHEVAL 128	27.-28.9.2006	
	Visa II (Kiew)	14101/06 SCHEVAL 145	30.10.2006	
	Folgebmaßnahmen (allgemein)			
LITAUEN				
	Datenschutz	14180/06 SCHEVAL 155	30.10.2006	
	Luftgrenzen	12756/1/06 REV 1 SCHEVAL 139	30.10.2006	
	Landgrenzen	14177/06 + COR 1 SCHEVAL 152	30.10.2006	
	Seegrenzen	12747/1/06 REV 1 SCHEVAL 134	30.10.2006	
	Polizeiliche Zusammenarbeit	14173/1/06 REV 1 SCHEVAL 149	16.-17.11.	
	Visa I (Moskau)	12662/1/06 REV 1 SCHEVAL 122	30.10.2006	
	Visa II (Kiew)	14100/06 SCHEVAL 144	30.10.2006	
	Folgebmaßnahmen (allgemein)			

RESTREINT UE

MALTA	Datenschutz	12749/1/06 REV 1 SCHEVAL 136	30.10.2006	
	Seegrenzen (einschl. Flughäfen)			
	Polizeiliche Zusammenarbeit	14830/06 SCHEVAL 179	16.-17.11.	
	Visa I (Moskau)	12663/1/06 REV 1 SCHEVAL 123	30.10.2006	14579/06 SCHEVAL 170 (steht noch aus)
	Visa III (Tunis)	14733/06 SCHEVAL 172	16.-17.11.	
	<i>Folgemaßnahmen</i> (<i>allgemein</i>)			
POLEN	Datenschutz	6897/06 SCHEVAL 31	21.4.2006	
	Luftgrenzen	10473/1/06 REV 1 SCHEVAL 101	27.-28.9.2006	12152/06 SCHEVAL 119
	Landgrenzen	14819/06 SCHEVAL 177	16.-17.11.	
	Seegrenzen	8832/1/06 REV 1 SCHEVAL 78	30.6.2006	
	Polizeiliche Zusammenarbeit	9064/1/06 REV 1 SCHEVAL 80	30.6.2006	
	Visa I (Moskau)	12665/06 SCHEVAL 125	27.-28.9.2006	
	Visa II (Kiew)	14102/06 SCHEVAL 146	30.10.2006	
	<i>Folgemaßnahmen</i> (<i>allgemein</i>)			

RESTREINT UE

SLOWAKEI	Datenschutz	6898/06 SCHEVAL 32	21.4.2006		
	Luftgrenzen	10474/1/06 REV 1 SCHEVAL 102	27.-28.9.2006	12153/06 SCHEVAL 120	
	Landgrenzen	14818/06 SCHEVAL 176	16.-17.11.		
	Polizeiliche Zusammenarbeit	9065/2/06 REV 2 SCHEVAL 81	27.-28.9.2006		
	Visa II (Kiew)	14102/06 SCHEVAL 146	30.10.2006		
	Visa III (Belgrad)	14734/06 SCHEVAL 173	16.-17.11.		
	<i>Folgemaßnahmen (allgemein)</i>				
SLOWENIEN	Datenschutz	8401/06 SCHEVAL 65	18.5.2006		
	Luftgrenzen	12712/06 SCHEVAL 131	27.-28.9.2006		
	Landgrenzen	10471/1/06 REV 1 SCHEVAL 100	27.-28.9.2006	12604/06 SCHEVAL 121	
	Seegrenzen	8830/06 SCHEVAL 77	30.6.06	10735/06 SCHEVAL 109	
	Polizeiliche Zusammenarbeit	8396/1/06 REV 1 SCHEVAL 62	18.5.2006		
	Visa I (Moskau)	12664/06 SCHEVAL 124	27.-28.9.		
	Visa III (Belgrad)	14735/06 SCHEVAL 174	16.-17.11.		
	<i>Folgemaßnahmen (allgemein)</i>			15302/06 SCHEVAL 185 (umfasst alle Themenbereiche) (steht noch aus)	